

## **Wahlordnung des dkv-Diözesanverbandes München und Freising**

Beschlossen vom dkv-Diözesanvorstand am 20. März 2017  
gemäß §32 der Satzung des Deutschen Katecheten Vereins e.V.

---

### §1

Der Vorstand des dkv-Diözesanverbandes wird gemäß § 32 der dkv-Satzung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### §2

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des dkv-Diözesanverbandes München und Freising. Für die Mitgliedschaft im dkv sind die §§ 8 - 12 der Satzung des dkv maßgebend. Jedes Mitglied des dkv, das in der Erzdiözese München und Freising tätig ist oder wohnt, hat das Recht, als Mitglied des Diözesanverbandes geführt zu werden. Damit ist die Stimmberechtigung bei der Wahl des Diözesanvorstandes gegeben.

### §3

Der Diözesanvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder können vom gewählten Diözesanvorstand kooptiert werden.

### §4

Der Diözesanvorstand wird in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidat/Innen, die die meisten Stimmen erhalten. Wiederwahl ist zulässig.

### §5

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand teilt ggf. weitere Funktionen unter sich auf,

### §6

Die Wahl des Diözesanvorstandes kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder als Briefwahl durchgeführt werden. Darüber entscheidet der noch amtierende Diözesanvorstand. Anschließend sind folgende Schritte zu beachten:

- (1) Der amtierende Vorstand beruft einen Wahlausschuss von mindestens zwei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter aus den eigenen Reihen.
- (2) Mindestens sechs Wochen, im Falle der Briefwahl mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin werden die Mitglieder über das Wahlverfahren informiert und aufgefordert, Kandidaten für die Wahl des neuen Vorstands zu benennen.

(3) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorstandes können von allen Mitgliedern des Diözesanverbandes in einer vom Wahlausschuss zu benennenden Frist dem Wahlausschuss zugeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Mit der Benennung eines Kandidaten/einer Kandidatin soll nach Möglichkeit auch eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin abgegeben werden, dass er/sie zur Kandidatur bereit ist. Andernfalls befragt der Wahlausschuss die vorgeschlagenen Kandidat/innen, ob sie bereit sind, eine evtl. Wahl anzunehmen. Aufgrund dessen erstellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste/den Stimmzettel.

(5) Jedes Mitglied des dkv-Diözesanverbandes hat die Möglichkeit bis zu drei Stimmen zu vergeben. Dementsprechend können bis zu drei Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(6) Die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gelten als gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt der/die Kandidat/in nach, der/die die nächst höhere Stimmzahl auf sich vereinigt hat.

(7) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest, befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen und teilt es den Mitgliedern des Diözesanverbandes sowie der Geschäftsstelle des dkv mit. Außerdem sind der/die dkv-Vorsitzende und der Erzbischof und die zuständigen Ressorts für Bildung und Seelsorge im Erzbistum München und Freising zu informieren.

#### § 7

Diese Wahlordnung gilt, solange sie nicht vom Diözesanvorstand oder der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

München, 20. März 2017

Beate Keber Zahnbrecher, Diözesanvorsitzende